

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 152. Geändertes Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2010)

Dieses geänderte Curriculum wurde von der Curricularkommission Psychologie der Paris Lodron-Universität Salzburg in der Sitzung vom 23.04.2010 beschlossen.

---

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie.

### § 1 Allgemeines

Das Bachelorstudium Psychologie umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-credits (im Folgenden mit cr abgekürzt). Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

### § 2 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Psychologie vermittelt

- Grundkenntnisse in der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung der biologischen und soziokulturellen Grundlagen;
- Grundkenntnisse in der Anwendung psychologischen Wissens für die Gestaltung menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Diagnostik, Beratung und Intervention bei Gruppen und Individuen in beruflichen, wirtschaftlichen, schulischen Kontexten sowie in gesellschaftlichen oder persönlichen Konflikt- und Entscheidungssituationen;
- Grundkenntnisse im professionellen Umgang mit psychosozialen Problemsituationen und damit verbundenen Diagnose-, Beratungs- und Interventionstechniken.

Das Bachelorstudium Psychologie befähigt nicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychologin bzw. Psychologe im Sinne des Psychologengesetzes (BGBl. Nr. 360/1990).

### § 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Die Studieneingangsphase enthält Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter in das Gesamtfach und exemplarische Teilgebiete sowie in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie besteht aus allen im Semesterplan (§ 5 Abs. 1) für das 1. Semester angegebenen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der VU Sozialpsychologie I und der freien Wahlfächer. Die übrigen Lehrveranstaltungen dienen der Einführung in spezielle Bereiche des Faches, der Vertiefung von

Fachinhalten sowie der Ausbildung in empirischen Forschungsmethoden und grundlegenden Methoden der Diagnostik und Beratung.

(2) Das Studium umfasst folgende Fächer:

- (1) Einführung in das Studium der Psychologie;
- (2) Methodenlehre;
- (3) Allgemeine Psychologie / Neurokognition;
- (4) Biologische Psychologie;
- (5) Sozialpsychologie;
- (6) Entwicklungspsychologie;
- (7) Persönlichkeitspsychologie und Differenzielle Psychologie;
- (8) Psychologische Diagnostik;
- (9) Anwendungsbereich Beratung;
- (10) Anwendungsbereich Gesundheit: Klinische Psychologie / Psychotherapie / Gesundheitspsychologie;
- (11) Anwendungsbereich Wirtschaft: Wirtschaftspsychologie;
- (12) Anwendungsbereich Bildung: Pädagogische Psychologie.

Sofern im folgenden Text aus Darstellungsgründen verkürzte Bezeichnungen verwendet werden, ersetzen diese nicht die hier aufgeführten offiziellen Fachbezeichnungen.

(3) Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

GK Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (einschl. Wissenschaftstheorie)	3 cr
VO Geschichte und Systeme der Psychologie	3 cr
VO Anwendungsbereiche der Psychologie	2 cr
VU Einführung in die Methodenlehre	6 cr
VO Biologische Psychologie I	3 cr
VO Einführung in die Allgemeine Psychologie	3 cr

(4) In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-credits nicht überschreitet. Sofern für einzelne Lehrveranstaltungen spezielle Vorkenntnisse erforderlich sind, werden spezielle Anmeldevoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen angeführt.

(5) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

#### § 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Überblick vermitteln oder Ergebnisse ihrer eigenen Forschungstätigkeit bzw. eigenständige Bewertungen und Analysen von Fachinhalten vortragen und zur Diskussion stellen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung über den Gesamtstoff der Lehrveranstaltung.

(2) Vorlesungen mit Übung (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden ergänzend zur Vermittlung durch die LeiterInnen der Lehrveranstaltung Ergebnisse eigenständiger Erarbeitung von Fachinhalten im Plenum oder in Übungsgruppen vortragen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung, doch können nur jene Studierenden zu dieser Prüfung zugelassen werden, die den Übungsteil erfolgreich absolviert haben. Der Erfolg in den Übungsteilen ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Sofern der Übungsteil in Übungsgruppen abgehalten wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 25 nicht übersteigen. In der VU „Methodenlehre und Statistik II“ darf die

Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 15 nicht überschreiten, sofern keine Tutoren bzw. Tutorinnen zur Verfügung stehen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(3) Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten und durch begleitende Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung oder von Tutoren bzw. Tutorinnen, ermöglicht. In den in Gruppen abgehaltenen Teilen von Grundkursen darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 30 im GK „Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“, die Zahl 20 im GK „Neurokognition“ und die Zahl 25 in allen anderen Fällen nicht übersteigen. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(4) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung vertieft werden. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren darf die Zahl 25 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(5) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Anwendung empirischer Forschungsmethoden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 15 nicht übersteigen. In ES, in denen mit neurobiologischen Messverfahren gearbeitet wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 10 nicht überschreiten, sofern keine Tutoren bzw. Tutorinnen zur Verfügung stehen. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(6) Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch praxisbezogene Einübung vermitteln. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Übungen darf die Zahl 15 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

## § 5 Studieninhalt und Semesterplan

### (1) Semesterplan

Bachelorstudium Psychologie										
Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV	ECTS	Semester mit ECTS-credits						
		Art	cr	I	II	III	IV	V	VI	
<b>(1) Pflichtfächer</b>										
<b>Fächergruppe A (Einführung und Methodenlehre)</b>										
<b>Einführung in das Studium</b>	Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	GK	3	3						
	Geschichte und Systeme der Psychologie	VO	3	3						
	Anwendungsbereiche der Psychologie	VO	2	2						
<b>Zwischensumme Fach 1: Einführung</b>				<b>8</b>	<b>8</b>					

Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV	ECTS	Semester mit ECTS-credits						
				Art	cr	I	II	III	IV	V
<b>Methodenlehre</b>	Einführung in die Methodenlehre	VU	6	6						
	Methodenlehre & Statistik I	GK	6		6					
	Methodenlehre & Statistik II	VU	3			3				
	Methodenlehre & Statistik III	VO	3				3			
	Spezielle Methoden	VO	3				3			
	Empirisches Seminar	ES	5						5	
Zwischensumme Fach 2: Methoden				26	6	6	3	6	5	
Zwischensumme Fächergruppe A				34	14	6	3	6	5	
<b>Fächergruppe B (Kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens)</b>										
<b>Allgemeine Psychologie / Neurokognition</b>	Einführung in die Allgemeine Psychologie	VO	3	3						
	Neurokognition	GK	8			8				
	Spezielle Themen der Allgemeinen Psychologie und der Neurokognition	VO	3				3			
Zwischensumme Fach 3: Allgem. Ps. / Neurokognition				14	3		8	3		
<b>Biologische Psychologie</b>	Biologische Psychologie I	VO	3	3						
	Biologische Psychologie II	VO	3		3					
	Biologische Psychologie III	VO	3			3				
	Spezielle Themen der Biologischen Psychologie	VO	3				3			
Zwischensumme Fach 4: Biologische Psychologie				12	3	3	3	3		
Wahlpflichtveranstaltung(en) gem. § 5 Abs. 2				3					3	
Zwischensumme Fächergruppe B				29	6	3	11	6	3	
<b>Fächergruppe C (Grundlagen intra- und interpersonaler Prozesse)</b>										
<b>Sozialpsychol.</b>	Sozialpsychologie	VU	6	6						
Zwischensumme Fach 5: Sozialpsychologie				6	6					
<b>Entwicklungspsychologie</b>	Entwicklungspsychologie I	VO	3		3					
	Entwicklungspsychologie II	VO	3			3				
Zwischensumme Fach 6: Entwicklungspsychologie				6		3	3			
<b>Persönlichkeitspsychologie u. Differ. Psychol.</b>	Persönlichkeitspsychologie und Differenzielle Psychologie	VO	4.5		4.5					
Zwischensumme Fach 7: Persönl. Ps. / Differenz. Ps.				4.5		4.5				
Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3				9				3	3	3
Zwischensumme Fächergruppe C				25.5	6	7,5	3	3	3	3
<b>Fächergruppe D (Anwendungsbereiche)</b>										
<b>Psychologische Diagnostik</b>	Testtheorie und Testkonstruktion	VU	4			4				
	Einführung in die psychologische Diagnostik	VO	3				3			
	Psychologische Diagnostik I	GK	4.5						4.5	
	Psychologische Diagnostik II	GK	4.5							4.5
Zwischensumme Fach 8: Psychologische Diagnostik				16			4	3	4.5	4.5
<b>Anwendungsbereich Beratung</b>	Einführung in die Beratungspsychologie	VO	3		3					
	Spezielle Beratungsansätze	VU	3				3			
	Methoden und Praxis der psychologischen Beratung	UE	2						2	
Zwischensumme Fach 9: Beratung				8		3		3	2	
<b>Anwendungsbereich Gesundheit</b>	Klinische Psychologie / Psychotherapie / Gesundheitspsychologie	VO	6			6				
Zwischensumme Fach 10: Gesundheit				6			6			

Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV	ECTS	Semester mit ECTS-credits					
		Art	cr	I	II	III	IV	V	VI
Anwendungs- bereich Wirtschaft	Wirtschaftspsychologie	VU	6		6				
	Zwischensumme Fach 11: Wirtschaftspsychologie		6	6					
Anwendungs- bereich Bildung	Pädagogische Psychologie	VO	3			3			
	Zwischensumme Fach 12: Pädagogische Psychologie		3	3					
Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 5 Abs. 4			12			3	3	6	
Zwischensumme Fächergruppe D			51	9	13	9	9.5	10.5	
Summe Pflichtfächer			139.5	26	25,5	30	24	20.5	13.5
<b>(2) Offener Wahlpflichtbereich gem. § 5 Abs. 5</b>									
Offene Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 5 Abs. 5			6				2.5	3.5	
Summe offener Wahlpflichtbereich			6				2.5	3.5	
<b>(3) Freie Wahlfächer gem. § 5 Abs. 6 (inkl. Versuchspersonenstunden)</b>									
			12.5	4	4,5		1	3	
<b>(4) Pflichtpraxis</b>									
			12			5	7		
<b>(5) Bachelorarbeit (inkl. Begleit-SE)</b>									
			10					10	
<b>Summen gesamt</b>									
			180	30	30	30	30	30	30

(2) Wahlpflichtveranstaltungen der Fächergruppe B:

In der Fächergruppe B („Kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens“) ist über die im Semesterplan explizit angeführten Lehrveranstaltungen hinaus wahlweise eine weitere Lehrveranstaltung „Spezielle Themen der Allgemeinen Psychologie und der Neurokognition“ oder „Spezielle Themen der Biologischen Psychologie“ im Ausmaß von 3 cr zu absolvieren.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen der Fächergruppe C:

In der Fächergruppe C („Grundlagen inter- und intrapersonaler Prozesse“) sind über die im Semesterplan explizit angeführten Lehrveranstaltungen hinaus aus den drei Fächern „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ sowie „Persönlichkeitspsychologie und Differenzielle Psychologie“ Lehrveranstaltungen im Ausmaß von je 3 cr zu absolvieren. Von diesen Lehrveranstaltungen muss mindestens eine in Form eines Seminars (SE) absolviert werden.

(4) Wahlpflichtveranstaltungen aus Anwendungsbereichen:

Aus den einzelnen Fächern der Fächergruppe D („Anwendungsbereiche“) sind über die im Semesterplan explizit angeführten Lehrveranstaltungen hinaus Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 cr zu absolvieren: Diese können frei aus den fünf Fächern der Fächergruppe D gewählt werden, müssen aber zumindest drei verschiedenen Fächern dieser Fächergruppe zuzuordnen sein. Mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muss in Form eines Seminars (SE) absolviert werden.

(5) Nicht fachgebundene Wahlpflichtveranstaltungen:

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 angeführten Lehrveranstaltungen sind aus den dort genannten Fächern (mit Ausnahme des Faches „Einführung in das Studium der Psychologie“) weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Gesamtausmaß von 6 cr zu absolvieren.

(6) Freie Wahlfächer und Versuchspersonenstunden:

Freie Wahlfächer sind von den Studierenden im Ausmaß von 12.5 cr zu absolvieren und können im Rahmen der Bestimmungen dieses Curriculums frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten ausgewählt werden. Davon ausgenommen sind Vorbereitungskurse, die als Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Studien absolviert werden müssen.

Es wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer Versuchspersonenstunden (Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Untersuchungen des Fachbereichs Psychologie) im Ausmaß von 12.5 Stunden zu absolvieren. Diesen Versuchspersonenstunden sind 0.5 ECTS-credits zugeordnet. Studierende, die diese Versuchspersonenstunden nicht absolvieren, müssen diese 0.5 cr im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen nach freier Wahl abdecken.

## § 6 Bachelorarbeit

Aus einem der in § 3 Abs. 2 angeführten Fächer (mit Ausnahme des Faches „Einführung in das Studium der Psychologie“) ist im Rahmen des dafür angebotenen Begleitseminars eine Bachelorarbeit anzufertigen. Der ECTS-Aufwand für diese Arbeit und das Begleitseminar umfasst insgesamt 10 ECTS-credits. Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemeinsam mit dem Begleitseminar, in dem sie erstellt wurde.

In diesen Begleitseminaren darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 10 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

## § 7 Pflichtpraxis

(1) Studierende des Bachelor-Curriculums Psychologie haben im Verlauf ihres Studiums eine Praxis zur Erschließung möglicher Berufsfelder im Ausmaß von 8 Wochen (Vollzeit) zu absolvieren, wobei ein Beschäftigungsumfang im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist. Diese Praxis wird mit 12 ECTS-credits bewertet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis im entsprechenden Ausmaß. Für eine Anrechenbarkeit einer angeleiteten Praxis im Sinne von Abs. 3 ist grundsätzlich ein mindestens halbtägiger Beschäftigungsumfang Voraussetzung.

(2) Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen abgelegt werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen (Vollzeit) umfassen müssen.

(3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen ein Psychologe bzw. eine Psychologin mindestens halbtägig tätig ist („fachlich angeleitete Praxis“). Dieser Teil der Praxis ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Er gilt als durch den an der Einrichtung tätigen Psychologen bzw. die an der Einrichtung tätige Psychologin angeleitet.

(4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn keine Psychologin bzw. kein Psychologe an der betreffenden Einrichtung tätig ist („nicht-fachlich angeleitete Praxis“). In diesem Fall muss jedoch eine Anleitung durch eine Person mit fachverwandter Ausbildung gewährleistet sein, und es ist vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden der Curricularkommission einzuholen.

(5) Die im Semesterplan vorgesehene Verteilung der Praxis auf das 4. und 5. Studiensemester stellt eine Empfehlung dar und ist nicht verbindlich. Es wird jedoch empfohlen, die Praxis frühestens nach dem Abschluss des 2. Studiensemesters zu absolvieren.

(6) Die Bescheinigung erfolgt für eine fachlich angeleitete Praxis durch den anleitenden Psychologen bzw. durch die anleitende Psychologin, für eine nicht-fachlich angeleitete Praxis

durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte. Diese Bescheinigungen erfolgen formlos, haben aber mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
- Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
- Name und Berufsbezeichnung des Ausstellers bzw. der Ausstellerin der Bescheinigung.

(7) Alle Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

## **§ 8 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl**

Sofern bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern die im Curriculum festgelegte Höchstzahl überschritten wird, werden nach Möglichkeit Parallelkurse angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

- (1) Studierende des Bachelorstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Studienrichtungen. Ausnahmen davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Sofern für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (einschließlich jener der Studieneingangsphase) andere Lehrveranstaltungen als Voraussetzung im Curriculum vorgeschrieben sind, werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die die Anmeldungsvoraussetzungen bereits vor Beginn des Semesters nachweisen können, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Desgleichen werden Studierende bevorzugt, die gem. § 9 Abs. 12 wegen eines Auslandsstudiums im Fach Psychologie von der zeitgerechten Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen befreit wurden.
- (3) Sofern Anmeldungsvoraussetzungen im Sinne von Abs. 2 bestehen, jedoch als Vergabekriterium nicht ausreichen, entscheidet der nach ECTS-credits gewichtete Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen.
- (4) Wenn nach Berücksichtigung dieser Vergabekriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, wird als Kriterium für die Vergabe der Plätze die Zahl der bereits erreichten ECTS-credits herangezogen. Bei Punktegleichheit gilt der nach ECTS-credits gewichtete Notendurchschnitt als Vergabekriterium.
- (5) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern durch die Nichtabsolvierung der Lehrveranstaltung eine Überschreitung der Regelstudiendauer um mehr als ein Semester eintreten würde und die Erfüllung des Curriculums durch die Absolvierung einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

## **§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Ablegung von Prüfungen über Vorlesungen und von Fachprüfungen sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und an in Gruppen abgehaltenen Übungsteilen von Vorlesungen mit Übung (VU) ab dem 3. Semester ist erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Studieneingangsphase (§ 3 Abs. 3 dieses Curriculums) zulässig.
- (2) Die Anmeldung zum GK „Methodenlehre und Statistik I“ sowie zur VU „Methodenlehre und Statistik II“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „Einführung in die Methodenlehre“ voraus. Die Anmeldung zur VO „Methodenlehre und Statistik III“ sowie zur VO „Spezielle Methoden“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „Einführung in die Methodenlehre“ sowie des GK „Methodenlehre und Statistik I“ voraus.
- (3) Die Anmeldung zum Empirischen Seminar (5. Semester) setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan (§ 5 Abs. 1) im Fach „Methodenlehre“ sowie in den Fächern der Fächergruppen „Kognitive und biologische Grundlagen des Verhal-

tens und Erlebens“, „Grundlagen inter- und intrapersonale Prozesse“ sowie „Anwendungsbereiche“ für das 1. bis 3. Semester vorgesehen sind.

(4) Die Anmeldung zu einem Seminar „Spezielle Themen der Allgemeinen Psychologie und der Neurokognition“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VO „Einführung in die Allgemeine Psychologie“ sowie des GK „Neurokognition“ voraus.

(5) Die Anmeldung zu einem Seminar „Spezielle Themen der Biologischen Psychologie“ setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan (§ 5 Abs. 1) im Fach „Biologische Psychologie“ für das 1. bis 3. Semester vorgesehen sind.

(6) Die Anmeldung zu einem Seminar in den Fächern „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ sowie „Persönlichkeitspsychologie und Differenzielle Psychologie“ (Fächer 5-7 lt. Semesterplan) setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan (§ 5 Abs. 1) im betreffenden Fach für das 1. bis 3. Semester vorgesehen sind.

(7) Die Anmeldung zu den Grundkursen Diagnostik I und Diagnostik II setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „Testtheorie und Testkonstruktion“ und der VO „Einführung in die Diagnostik“ voraus.

(8) Die Anmeldung zu einem Seminar in den Anwendungsfächern „Gesundheit“, „Wirtschaft“ und „Bildung“ (Fächer 10-12 lt. Semesterplan) setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan (§ 5 Abs. 1) im betreffenden Fach für das 1. bis 3. Semester vorgesehen sind.

(9) Die Anmeldung zur UE „Methoden und Praxis der psychologischen Beratung“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VO „Einführung in die Beratungspsychologie“ und der VU „Spezielle Beratungsansätze“ voraus.

(10) Die Anmeldung zu Wahlpflichtveranstaltungen im Anwendungsbereich „Gesundheit“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VO „Klinische Psychologie / Psychotherapie / Gesundheitspsychologie“ voraus.

(11) Die Anmeldung zu einem Begleitseminar zur Erstellung der Bachelorarbeit (§ 6) setzt den positiven Abschluss des Empirischen Seminars und der für dieses in § 9 Abs. 3 als Voraussetzung definierten Lehrveranstaltungen voraus.

(12) In begründeten Fällen kann die Studienbehörde auf Antrag des/der betroffenen Studierenden Ausnahmen von diesen Anmeldungsvoraussetzungen zulassen, sofern die Erfüllung dieser Voraussetzungen wegen eines Auslandsstudiums im Fach Psychologie nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich war.

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Der Studienerfolg wird in Vorlesungen (VO) sowie Vorlesungen mit Übungen (VU) in der Regel einzeln im Rahmen von Lehrveranstaltungsprüfungen beurteilt. Ausnahmen davon sind in Abs. 4 und 5 geregelt. Bei Vorlesungen mit Übungen (VU) setzt die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen die erfolgreiche Absolvierung des Übungsteils dieser Lehrveranstaltungen voraus.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (GK, SE, ES, UE) erfolgt die Beurteilung des Erfolgs gem. § 3 Z 10 der Satzung der Universität auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Einzelbeiträge, die im Rahmen schriftlicher Klausuren erbracht werden, können nicht nachgeholt oder wiederholt werden. Sofern derartige Einzelbeiträge jedoch nachweislich unverschuldet (z.B. wegen Krankheit – belegt durch ärztliches Attest) nicht erbracht werden konnten, haben die betreffenden Studierenden das Recht, in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach dem letzten Termin der Lehrveranstaltung diese fehlenden Leistungen nachzubringen. Bei negativer Ge-



samtbeurteilung sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zur Gänze zu wiederholen.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines dafür vorgesehenen Begleitseminars durchgeführt und beurteilt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Inhalt eines gesamten Faches oder eines Teils eines Faches im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Curriculums in Form einer Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung absolviert werden. Derartige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden der Curricularkommission.

(5) Es wird darauf verwiesen, dass Studierende, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, gemäß gem. § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 das Recht haben, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten gem. Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht, § 8 Abs. 2) mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Studierende, die nach Curriculum 1988 oder 2006 studieren und bis 1. Oktober 2012 zwar den 1. Studienabschnitt, nicht aber den 2. Teil der 2. Diplomprüfung in Psychologie erfolgreich absolviert haben, werden zu diesem Zeitpunkt automatisch in das Bachelorstudium überführt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem Bachelorstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Serviceeinrichtung Studium zu richten.

(4) Für ordentliche Studierende, die den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums Psychologie nach den Vorschriften der Curricula 1988 bzw. 2006 mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen haben und sich dem aktuellen Curriculum für das Bachelorstudium unterstellen, gilt: Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ werden als erfüllt angesehen, wenn über die 1. Diplomprüfung hinaus folgende Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des 2. Studienabschnitts des Diplomstudiums Psychologie (Curr. 2006) im Ausmaß von 28 SSt (44,8 cr) absolviert wurden:

a) aus dem Fach „Forschungs- und Evaluationsmethoden“:  
anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 SSt. (6.4 cr);

b) aus dem Fach „Psychologische Diagnostik“:  
VO Einführung in die psychologische Diagnostik (2 SSt., 3.2 cr);  
GK Psychologische Diagnostik A oder B (3 SSt., 4.8 cr);

c) aus dem Fach „Anwendungsbereich Bildung“:  
VO Einführung in die Pädagogische Psychologie (2 SSt., 3.2 cr);

d) aus dem Fach „Anwendungsbereich Gesundheit“:  
VO Grundlagen der Klinischen Psychologie (2 SSt., 3.2 cr);  
VO Klinisch-psychologische Intervention (2 SSt., 3.2 cr);  
VO Psychische Störungen (2 SSt., 3.2 cr);

e) aus dem Fach „Anwendungsbereich Wirtschaft“:  
VO Psychologie im AWB Wirtschaft A (2 SSt., 3.2 cr);  
VO Psychologie im AWB Wirtschaft B (2 SSt., 3.2 cr);

f) weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen aus den in lit. c-e genannten Fächern im Ausmaß von 3 SSt. (4.8 cr);

- g) aus dem Fach „Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung“: eine einführende VO zu einem der in diesem WFB vorgesehenen Module im Ausmaß von 2 SSt. (3.2 cr);
- h) aus dem Fach „Wahlfachbereich Anwendung“: eine einführende VO zu einem der in diesem WFB vorgesehenen Module im Ausmaß von 2 SSt. (3.2 cr);
- i) Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern im Sinne von § 5 Abs. 6 dieses Curriculums im Ausmaß von insgesamt 18 cr, sofern diese nicht bereits ganz oder teilweise im 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums absolviert wurden;
- j) die Pflichtpraxis gem. § 7 dieses Curriculums, wobei Praxisleistungen, die bereits im Rahmen des 1. Studienabschnittes des Diplomstudiums erbracht wurden, angerechnet werden können. Die Erstellung einer Bachelorarbeit gem. § 6 dieses Curriculums entfällt, da sie durch die im Rahmen des 1. Studienabschnitts des Diplomstudiums absolvierten Empirischen Seminare abgedeckt ist.
- Für diese Studierenden gelten die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen über Vorlesungen bzw. Fachprüfungen sowie zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ab dem 3. Semester gem. 9 Abs. 1 des vorliegenden Curriculums als erfüllt.
- (5) Für alle anderen Studierenden, die sich dem aktuellen Curriculum für das Bachelorstudium unterstellen, werden die nach früheren Studienplanversionen positiv absolvierten Prüfungen aus Psychologie gemäß den in einer gesonderten Verordnung zu veröffentlichenden Äquivalenzbestimmungen bzw. aufgrund eines individuellen Antrags an die Studienbehörde per Anerkennungsbescheid anerkannt.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg